

Was Wien bewegt. Die Stadt informiert.

NACHRÜSTUNG von AUFZÜGEN

Information an Betreiber/innen bestehender Personenaufzüge

Überprüfungs- und Nachrüstverpflichtung gemäß § 22 des **Wiener Aufzugsgesetzes 2006** – [WAZG 2006](#), LGBl. für Wien Nr. 68/2006.

Hat Ihr bestehender Personenaufzug noch

- **keine Fahrkorbtüre** ? oder
- **kein Fernnotrufsystem** mit Sprechverbindung zu einer ständig besetzten Stelle ? oder
- **keine ausreichende Anhaltegenauigkeit** des Fahrkorbes in den Haltestellen (d.h. eine Stufenbildung) ?

Dann sollten Sie **so rasch als möglich** die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur **Nachrüstung** und **Verbesserung der Sicherheit** der Aufzugsanlage durch eine befugte Fachfirma für Aufzüge **veranlassen!**

Die fristgerechte Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen ist für den rechtmäßigen Aufzugsbetrieb unbedingt erforderlich!

Der Aufzugsprüfer hatte etwaig vorhandene Gefährdungsmerkmale mit **hohem Sicherheitsrisiko**, wie zum Beispiel die oben angeführten, im Zuge der ersten regelmäßigen, jährlichen Überprüfung ihres Personenaufzuges (nach Inkrafttreten des WAZG 2006 am 23. März 2007) im Aufzugsbuch schriftlich festzuhalten.

Als Betreiber/in des Aufzuges sind Sie spätestens 5 Jahre nach der durchgeführten Überprüfung verpflichtet, dass die geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung beziehungsweise weitestgehenden Verringerung des Risikos erfolgt sind!

Bis **längstens März 2013** müssen alle Personenaufzüge in Wien mit **Fahrkorbtüren** an allen Fahrkorbzugängen, mit Fernnotrufsystemen zur Sicherstellung einer raschen und effektiven Notbefreiung im Fahrkorb eingeschlossener Personen sowie mit Antrieben ausgerüstet sein, die eine Stufenbildung zwischen Haltestellen- und Fahrkorbfußbodenniveau und somit eine mögliche Stolpergefahr für Aufzugsbenutzer/innen möglichst vermeiden.

Sollte das **Baujahr Ihres Aufzuges 1966 oder älter** sein, besteht diese Nachrüstverpflichtung bereits bis spätestens **31. Dezember 2012**.

- ➔ *Bedenken Sie bitte, dass auf Grund der relativ großen Anzahl von noch nachzurüstenden Aufzügen in Wien die Fachfirmen für Aufzüge eine gewisse „Vorlaufzeit“ benötigen, um die notwendigen Änderungen an Ihrem bestehenden Aufzug fristgerecht durchführen zu können.*
- ➔ *Sollten Sie noch Fragen zum technischen Zustand Ihres Aufzuges oder zu den gesetzlich festgelegten Fristen haben, wenden Sie sich bitte an den zuständigen **Aufzugsprüfer** oder eine befugte **Fachfirma für Aufzüge**.*

Auf Grund der Bestimmungen des **Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006** besteht zusätzlich die Verpflichtung zur Durchführung der

„Umfassenden sicherheitstechnischen Überprüfung“

- Notwendig für Aufzüge, die noch nicht nach den Bestimmungen der **Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996** in Verkehr gebracht wurden (das heißt wenn der Aufzug ca. vor Juli 1999 errichtet wurde beziehungsweise im Fahrkorb keine CE-Kennzeichnung ersichtlich ist).
- Durchführung erfolgt zeitgestaffelt, **abhängig vom Baujahr** des Aufzuges, durch eine **akkreditierte Prüfstelle für Aufzüge**

Baujahr des Aufzuges:	Durchführung der sicherheitstechnischen Überprüfung:
bis 1966	spätestens bis 31. Dezember 2007
1967 bis 1976	spätestens bis 31. Dezember 2008
1977 bis 1983	spätestens bis 31. Dezember 2009
1984 bis 1990	spätestens bis 31. Dezember 2010
1991 bis 1995	spätestens bis 31. Dezember 2011
1996 bis 1999	spätestens bis 31. Dezember 2012
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, umgebaut wurden	spätestens bis 31. Dezember 2012

- Erstellung eines **Prüfberichtes** mit folgenden Inhalten:
 - Bewertung der festgestellten Gefährdungssituationen mit Risikostufen
hoch / **mittel** / **niedrig**
 - Vorschreibung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung der Risiken
- Diese Maßnahmen sind innerhalb festgesetzter Fristen durchzuführen:

Risikostufe „hoch“	spätestens 5 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung
Risikostufe „mittel“	spätestens 10 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung
Risikostufe „niedrig“	im Zuge der nächsten Modernisierung der entsprechenden Komponente oder der nächsten Änderung des Aufzuges, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist

Werden **Übertretungen der Vorschriften des WAZG 2006**, wie die Nichteinhaltung von Fristen bzw. nicht rechtzeitig durchgeführte Maßnahmen zur Nachrüstung festgestellt, ist die Behörde verpflichtet

- Verwaltungsstrafverfahren gegen den/die Betreiber/in einzuleiten,
 - den Betrieb des Aufzuges zu untersagen (Aufzugssperre) sowie
 - im Falle eines nach baurechtlichen Bestimmungen verpflichtend zu betreibenden Personenaufzuges zusätzlich ein Auftragsverfahren einzuleiten.
- ➔ *Zu solchen Zwangsmaßnahmen durch die Behörde sollten Sie es daher in Ihrem eigenen Interesse nicht kommen lassen, indem Sie vorausblickend für die Sicherheit aller Aufzugsbenutzer/innen Ihren Verpflichtungen als Betreiber/in des Aufzuges **rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Fristen** nachkommen.*

Magistratsabteilung 37 – Baupolizei – Gruppe A
Gruppe für Aufzüge und Ölfeuerungen

Hotline: 01 4000 / 37140

www.bauen.wien.at/planen/aufzuege